

## eTaxes: [www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch)

-  Über die Webseite des Kantonalen Steueramts ([www.steuern.sg.ch](http://www.steuern.sg.ch)) können Sie das Steuerklärungsprogramm kostenlos auf Ihren Computer herunterladen.
-  Startet die Installation nicht automatisch, kann diese mittels Doppelklick auf die heruntergeladene Datei manuell gestartet werden.
-  Der Installationsort des Programms und das Verzeichnis für die Steuerklärungsdateien sowie das Icon zum Start des Programms werden automatisch angelegt.
-  **Warum online einreichen?** – mit Ihrer Hilfe Kosten und Ressourcen einsparen
  - der manuelle Erfassungsaufwand durch das Steueramt entfällt
  - Umweltschutz durch Papiereinsparungen
  - Archivplatz wird eingespart
-  Bitte nur Belege einreichen, die gemäss Steuerklärungsformular oder Wegleitung ausdrücklich verlangt werden (z.B. Lohnausweise, Bescheinigungen Säule 3a, etc.).

Der Steuerklärung unaufgefordert beigelegte Unterlagen dürfen nur in Kopie eingereicht werden, da diese nicht zurückgesandt und nach erfolgter Veranlagung vernichtet werden.

Alle weiteren Belege sind lediglich bereitzuhalten und werden im Veranlagungsverfahren fallweise eingefordert.

## Kontakte, Support, Fristverlängerungen

eTaxes – FAQ:	Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie unter <a href="http://www.steuern.sg.ch">www.steuern.sg.ch</a>	
eTaxes – Technische Fragen: (z.B. Download-Probleme)	Telefon: 043 501 00 84 E-Mail: <a href="mailto:helpdesk.sg@information-factory.ch">helpdesk.sg@information-factory.ch</a> Öffnungszeiten Montag bis Freitag Januar bis Mai 8.30–12.00 und 13.00–17.00 Uhr Juni bis Dezember 9.00–12.00 Uhr	
eTaxes – Inhaltliche Fragen:	Ihr Gemeindesteueramt: siehe auch Verzeichnis in der elektronischen Wegleitung	Kantonales Steueramt: Telefon: 058 229 20 20 E-Mail: <a href="mailto:ksta.etaxes@sg.ch">ksta.etaxes@sg.ch</a>
Veranlagungsfragen:	Ihr Gemeindesteueramt: siehe auch Verzeichnis in der elektronischen Wegleitung	Kantonales Steueramt: Telefon: 058 229 41 64 E-Mail: <a href="mailto:ksta.steuerfragen@sg.ch">ksta.steuerfragen@sg.ch</a>
Fristverlängerung zur Einreichung der Steuerklärung:	Gesuche können online unter <a href="http://www.steuern.sg.ch">www.steuern.sg.ch</a> eingereicht werden.	

### Ihre Unterlagen werden elektronisch archiviert (eingescannt), deshalb:



Keine  
Büroklammer



Keine  
Heftklammer



Kein  
Klebeband



Kein  
Gummiband

# Kurzübersicht Wegleitung

(Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind **fett** und *kursiv*)

2.	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	2.1-2.2	Privatanteile an den Unkosten (Ziffer c) Im Jahr Im Monat	Haushalt mit 1 Erwachsenen Fr. 3'540 Fr. 295	Zuschlag zus. Erwachsene à Fr. 900 Fr. 75	Zuschlag pro Kind Fr. 600 Fr. 50	
5.	Liegenschaften		Der Eigenmietwert des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes reduziert sich um				30%
10.	Berufskosten unselbständig Erwerbender	1.2	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades				bis Fr. 700
		1.3	Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen				
			Fahrleistung	Km-Ansatz	min. Fr.	max. Fr.	
			bis 7'500 km	Fr. -.70		Fr. 5'250	
			bis 12'500 km	Fr. -.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750	
			bis 17'500 km	Fr. -.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800	
			bis 22'500 km	Fr. -.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250	
			bis 27'500 km	Fr. -.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375	
			bis 32'500 km	Fr. -.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325	
			über 32'500 km	Fr. -.38	Fr. 13'325		
	Arbeitstage		in der Regel				max. 220
	Fahrt zur Arbeit		Gesamtkosten (öffentl. Verkehrsmittel, Fahrrad, Motorfahrzeug)				max. Fr. 3'860
10.2	Mehrkosten	2.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung	Fr. 15 pro Tag			max. Fr. 3'200
	Verpflegung	2.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber	Fr. 7.50 pro Tag			max. Fr. 1'600
		2.3	Bei Schicht- oder Nachtarbeit	Fr. 15 pro Tag			max. Fr. 3'200
10.3	Pauschalabzug	3.1	Pauschalabzug Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens				Fr. 2'400
10.4	Wochenaufenthalt	4.1	Tatsächliche Kosten auswärtiges Zimmer je nach Arbeitsort pro Monat				max. Fr. 500 bis Fr. 800
		4.2	Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 im Tag Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 im Tag				max. Fr. 6'400 max. Fr. 4'800
10.5	Nebenerwerb	5.1	Pauschalabzug 20% des Nettolohnes		min. Fr. 800		max. Fr. 2'400
13.1	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens				<b>max. Fr. 6'826</b> <b>max. Fr. 34'128</b>
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen		maximaler Abzug pro Kind zusätzlich ohne Beiträge an 2. oder 3. Säule, zusätzlich		gemeinsam Pflichtige Fr. 4'800 <b>bis Fr. 1'000</b> bis Fr. 1'000	Übrige Fr. 2'400 <b>bis Fr. 1'000</b> bis Fr. 500	
16.1	Verwaltung		fremdverwaltete Wertschriften und Kapitalanlagen 2‰				max. Fr. 6'000
	<b>Geldspiele</b>		<b>Einsatzkosten von den einzelnen steuerbaren Gewinnen:</b> – von <b>Geldspielen</b> 5% – von <b>Online-Spielen, die abgebuchten Spieleinsätze</b>				<b>max. Fr. 5'000</b> <b>max. Fr. 25'000</b>
16.2	Kinderbetreuung		für jedes Kind unter 14 Jahren				<b>max. Fr. 25'000</b>
16.3	Parteispenden		Alleinstehende Gemeinsam Steuerpflichtige				max. Fr. 10'000 max. Fr. 20'000
16.4	Berufsorientierte Aus-/Weiterbildung		Unselbständig Erwerbende ohne besonderen Nachweis pauschal Zwingende Anschaffung Informatikmittel für Aus-/Weiterbildung				Fr. 400 max. 50%
17.	Zweiverdienerabzug		bei gemeinsamer Steuerpflicht, bei Erwerbstätigkeit beider Personen				max. Fr. 500
21.	Zusätzliche Abzüge	21.1	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)				2% Fr. 2'500
		21.2	Behinderungsbedingte Kosten Alters-, Pflegeheim (ab 21 BESA-Pt, RAI-Stufe 4) von den selbst getragenen Kosten gelten pro Monat als nicht abzugsfähig (private Lebenshaltung) Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades				Fr. 2'000 Fr. 2'500 Fr. 5'000 Fr. 7'500
		21.3	Freiwillige Zuwendungen von mindestens der Abzug ist auf maximal 20% des Nettoeinkommens beschränkt				Fr. 100
23.	Sozialabzüge Einkommen	23.1	Für jedes Kind im Vorschulalter				Fr. 7'200
	Stichtag: 31. Dezember	23.2	Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung				Fr. 10'200
		23.3	Ausbildungskosten für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung Abzug je Kind Selbstbehalt Ausbildungskosten je Kind				max. Fr. 13'000 Fr. 3'000
		23.4	Abzug für jede unterstützte Person (gilt nur für die direkte Bundessteuer)				Fr. 6'500
36.	Sozialabzüge Vermögen		Für alleinstehende Steuerpflichtige Für gemeinsam Steuerpflichtige Zusätzlich für jedes minderjährige Kind				Fr. 75'000 Fr. 150'000 Fr. 20'000

Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.